

## Aktuelles aus der USt 01/2019

---

### Keine Unternehmereigenschaft für Bruchteilsgemeinschaften

Der BFH gibt seine Rechtsprechung zur Unternehmerfähigkeit von Bruchteilsgemeinschaften auf (Urteil v. 22.11.2018, Az. V R 65/17). Umsätze der Bruchteilsgemeinschaft müssten den dahinterstehenden Gemeinschaftern gemäß ihres Anteils zugerechnet werden. Das Urteil hat erhebliche Praxisauswirkungen insbesondere auf Erben-, Ehegatten- und Grundstücksgemeinschaften. Die Finanzverwaltung vertritt derzeit in Abschn. 2.1 Abs. 2 S. 1 UStAE jedoch noch ausdrücklich die Auffassung, dass Unternehmer auch eine Bruchteilsgemeinschaft sein kann.

### Kernaussagen des Urteils

Der BFH knüpft zur Bestimmung, wer Leistungserbringer bzw. –empfänger ist, nun an das Zivilrecht an. Mangelt es an einer Rechtsfähigkeit, können auch keine Rechte- und Pflichten begründet werden, die eine Unternehmereigenschaft rechtfertigen würden. Damit gibt der BFH seine Auffassung auf, dass die Rechtsform für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft grundsätzlich unerheblich ist. Alle Umsätze sind folglich den Gemeinschaftern gemäß ihres Anteils zuzurechnen.

### Praxisauswirkungen

Die Entscheidung kann weitreichende Bedeutung haben. Änderungen können sich u. a. bei folgenden Fragestellungen ergeben:

- Wer ist Steuerschuldner bzw. Vorsteuerabzugsberechtigter?
- Wer hat Umsatzsteuervoranmeldungen und –jahreserklärungen abzugeben?
- Sind Leistungsbeziehungen zwischen dem Gemeinschaftler und der Gemeinschaft/Gesellschaft möglich?
- Wer muss auf den Rechnungen als Leistungserbringer bzw. –empfänger angegeben sein?
- Wer darf Verzichtserklärungen (z. B. bei Grundstücksverkäufen/-vermietungen) abgeben?
- Liegen die Voraussetzungen einer Kleinunternehmerschaft vor?

Eine Äußerung der Finanzverwaltung steht noch aus. Es bleibt zu hoffen, dass sie eine großzügige Nichtbeanstandungsregelung bzw. Übergangsregelung trifft. Aufgrund der eindeutig anders lautenden Auffassung im UStAE wird sie für die Vergangenheit jedoch wohl Vertrauensschutz gewähren müssen. Dennoch könnten bereits folgende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden:

- Nennung aller Gemeinschaftler neben der Gemeinschaft einschließlich aller Anschriften in Rechnungen,

## Aktuelles aus der USt 01/2019

---

- Erklärung von Verzichtserklärungen in Miet- und Kaufverträgen über Grundstücke durch alle Gemeinschaftler,
- Untersuchung von Leistungsbeziehungen zwischen den Gemeinschaftlern und der Gemeinschaft auf Anpassungsbedarf,
- ggf. Umstrukturierungen zur Gründung (teil-)rechtsfähiger Zusammenschlüsse (GbR, OHG) und
- im Einzelfall gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)